

Fuhrleuten eine größere Begünstigung für die Anschaffung breiter Radfelgen gewähren möge, wodurch sie zu Anschaffung derselben ohne Zwang veranlaßt werden würden. Eine solche Begünstigung hat aber zeither schon stattgefunden nach dem Tarif vom Jahre 1833, nach welchem allen Fuhrleuten, welche sechs Zoll breite Radfelgen führen, eine Ermäßigung des Chauffeegeldes zu Theil wird. Aber demungeachtet hat sich keiner dadurch bewegen lassen, 6 Zoll breite Radfelgen anzuschaffen. Da nun seitdem 6 Jahre verflossen sind, so scheint darin der Beweis zu liegen, daß, wenn in Sachsen gute Kunststraßen erlangt werden sollen, Zwang ausgesprochen werden muß. Die Deputation hat dies auch lebhaft empfunden und muß daher der Kammer anrathen, dem Gesetzentwurf beizupflichten. Es würde nunmehr zur speciellen Berathung des Gesetzentwurfs selbst überzugehen sein.

Abg. S a c h s e: Eine Behauptung des geehrten Hrn. Referenten muß ich widerlegen, nämlich daß breite Radfelgen in Folge der Ermäßigung des Chauffeegeldes nicht existirten. Sie existiren aber, wenn auch nicht in großer Anzahl. Dieses würde jedoch eintreten, wenn eine größere Ermäßigung des Chauffeegeldes stattfände.

Referent S c h ä f f e r: Es ist nicht zu verkennen, daß man breite Radfelgen sieht, aber diese gehören ausländischen Frachtfuhrleuten an; im Inlande dürften sich nur wenige befinden, die sich dergleichen angeschafft haben. Das liegt auch in der Natur der Sache. Denn so lange noch die Spur schmaler Radfelgen auf den Chausseen vorkommt, so haben die Frachtfuhrleute mit breiten Felgen schwereres Fahren.

Der Gesetzentwurf lautet nun:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, *rc. rc. rc.*

finden Uns bewogen, über die Belastung und Felgenbreite des auf den Chausseen verkehrenden Frachtfuhrwerkes und einige andere, das Befahren der Chausseen betreffende Gegenstände, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes gesetzlich festzustellen:

§. 1. (Felgenbreite des Frachtfuhrwerkes überhaupt.) Das gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk darf die zusammenhängenden Chausseen nur mit Wagen befahren, woran ohne Unterschied der Anzahl der Räder und der Bespannung der Beschlag der Radfelgen, (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreif) eine Breite von mindestens 4,43 Zoll sächsisch (4 Zoll rheinisch) hat.

Auf welche Chausseen diese Vorschriften Anwendung leiden, wird durch besondere Verordnung Unseres Finanz-Ministeriums näher bestimmt werden.

Die Motiven enthalten Folgendes:

Zu §. 1. Die Beschränkung dieser Vorschrift auf das gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk und auf die zusammenhängenden Chausseen, so wie der Vorbehalt der Benennung derjenigen Chausseen, auf welche jene Vorschrift Anwendung finden soll, bezwecken die möglichste Erleichterung der unvermeidlichen Erschwerungen, welche sie dem Frachtverkehre auferlegt und wird übrigens das Ministerium bei der Auswahl der einzelnen dem Gesetze zu unterwerfenden Chausseen deren Be-

schaffenheit, Steigungsverhältnisse und dormaligen Zustand in der erforderlichen Maße berücksichtigen.

Bei Bestimmung der Felgenbeschlagbreite ist hier, wie in den §§. 3 und 4, das diesfalls in dem preussischen und bairischen Gesetze angegebene Maß unverändert beibehalten worden, damit das Fuhrwerk, welches den Bestimmungen des diesseitigen Gesetzes gemäß eingerichtet ist, auch sicher sei, in Preußen und Baiern zugelassen zu werden. Deshalb waren aber auch in den Angaben der Felgenbreite nach sächsischem Maße die Bruchtheilzolle nicht zu vermeiden.

Endlich könnte die Frage entstehen, ob es nicht zweckmäßiger sei, die Vorschrift einer Normalfelgenbreite bei Frachtfuhrwerk überhaupt erst dann, wenn die Ladung ein gewisses Gewicht erreicht, eintreten, Frachtfuhrwerk mit Ladungen unter diesem Gewicht aber von jeder Controle hinsichtlich der Felgenbreite frei zu lassen. Dies würde jedoch die Nothwendigkeit herbeiführen, alles und jedes Frachtfuhrwerk mit schmälern Felgen der weit schwierigeren Controle hinsichtlich des Gewichts der Ladung zu unterwerfen, während diese nach dem Entwürfe nur bei dem ungewöhnlich schwer belasteten Fuhrwerke, also ausnahmsweise einzutreten braucht. Auch würde dadurch eine wirkliche Erleichterung selten oder nie gewährt werden, indem höchst selten Frachtfuhrwerk so leicht beladen wird, daß ihm nach dem als nothwendig festgestellten Verhältnisse zwischen Ladungsgewicht und Felgenbreite, eine geringere dergleichen als obige Vorschrift bestimmt, würde gestattet werden können.

Im Deputationsgutachten heißt es:

Zu §. 1 unter zusammenhängenden Chausseen werden solche verstanden, welche an ihren Endpunkten entweder im Inlande an andere anstoßen, oder an den Landesgrenzen von Chausseen des Auslandes aufgenommen werden.

Präsident D. H a a s e: Hat Jemand noch etwas zu erinnern. Da dies nicht der Fall ist, so frage ich die Kammer: ob sie §. 1 annimmt? — Es erfolgt ein einstimmiges Ja. —

§. 2. (Personenfuhrwerk, welches zugleich den Gütertransport betreibt.) Das gewerbsmäßig betriebene, zunächst zum Personentransport bestimmte und eingerichtete Fuhrwerk, welches zugleich zum Fortschaffen von Frachtgütern auf Chausseen benutzt wird, muß mit Felgenbeschlägen von wenigstens 2,75 (2 $\frac{3}{4}$ ) Zoll sächsisch (2,48 Zoll rheinisch) Breite versehen sein.

Die Motiven lauten:

Zu §. 2. So wenig es thunlich sein wird, das Lohnkut-scher- und insbesondere das sogenannte Botenfuhrwerk, welches zunächst zum Transport von Personen bestimmt, nicht selten aber eben so schwer beladen ist, als das eigentliche Frachtfuhrwerk, den Vorschriften für das Letztere ohne Unterschied mit zu unterwerfen, so nöthig schien es doch andererseits, demselben eine, wenn auch geringere Normalfelgenbreite zur Obliegenheit zu machen, damit die Nachtheile dieses oft sehr schwer belasteten Fuhrwerkes für die Chausseen einigermaßen vermindert werden. Zudem ist die hier vorgeschriebene Normalfelgenbreite dieselbe, welche bei schwereren Postwagen in der Regel bereits stattfindet und künftig durchgängig festgehalten werden soll.

Um die Ausführung der Vorschriften der §§. 1 und 2, so wie beziehentlich der §. 8 thunlichst zu erleichtern, beabsichtigt die Regierung Etalons für die in den §§. 1 und 2 erwähnten Felgenbreiten fertigen und an die Hauptzoll- und Steuerämter, so wie an mehre städtische Behörden zu Jedermanns Ansicht